

Infosheet CSDDD – EU-Lieferkettenrichtlinie und Biodiversität / Ökosysteme

Gefördert durch:

Funk Stiftung

Das Wichtigste in Kürze

Die *EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)* verpflichtet erfasste Unternehmen ab dem 26. Juli 2029 dazu, negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in ihrer Aktivitätskette zu ermitteln, zu vermeiden, zu mindern oder zu beenden. Biodiversität und Ökosysteme sind dabei über den Anhang der Richtlinie erfasst, der auf internationale Umweltübereinkommen verweist. Dieses Infosheet erläutert, was daraus für den Einkauf, das Nachhaltigkeits- und Risikomanagement in Unternehmen folgt.

Wer ist betroffen?

Unmittelbar erfasst sind Unternehmen, die kumulativ mehr als 5.000 Beschäftigte und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 1,5 Milliarden Euro aufweisen. Für Unternehmen aus Drittstaaten gilt allein das Umsatzkriterium: Erfasst sind Unternehmen mit mehr als 1,5 Milliarden Euro Nettoumsatz in der Europäischen Union (EU). Eine Beschäftigtenschwelle besteht hier nicht. Mit dem Omnibus-I-Gesetzespaket wurde der Anwendungsbereich gegenüber der Fassung von 2024 deutlich verengt. Über vertragliche Anforderungen und Informationsanfragen der verpflichteten Unternehmen erreicht die Richtlinie darüber hinaus jedoch auch deren Zulieferer.

Ab wann gilt was?

Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 26. Juli 2028 in nationales Recht umsetzen. Ab dem 26. Juli 2029 müssen Unternehmen die neuen Pflichten erfüllen. Die Berichtspflicht nach Artikel 16 greift für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2030, entfällt aber für Unternehmen, die bereits der EU-Nachhaltigkeitsberichtsrichtlinie (CSRD) unterliegen.
Wie Deutschland die CSDDD umsetzt, ist noch offen. Die Bundesregierung plant, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) durch ein neues Gesetz zu ersetzen: das Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung (UVerG).
Um Unternehmen zu entlasten, prüft das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) seit dem 1. Oktober 2025 keine Unternehmensberichte mehr. Bußgelder werden nur noch bei besonders schweren Verstößen verhängt. Wichtig: Unternehmen müssen ihre Sorgfalts- und Dokumentationspflichten laut LkSG trotzdem weiter erfüllen, bis eine Neuregelung in Kraft tritt.

Was ist zu tun?

Die Sorgfaltspflicht ist als Prozess ausgestaltet und in zwei Stufen angelegt. In einem ersten Schritt nehmen Unternehmen eine allgemeine Bestandsaufnahme auf Grundlage vernünftigerweise verfügbarer Informationen vor und bestimmen die Bereiche, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten und am schwerwiegendsten sind. Eine Tiefenanalyse erfolgt anschließend auf diese priorisierten Bereiche begrenzt. Daran schließen sich Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdemechanismen, Wirksamkeitskontrolle und Kommunikation an.

Welche Folgen hat ein Verstoß?

Die Mitgliedstaaten legen umsatzabhängige Geldbußen fest, deren Höchstbetrag drei Prozent des weltweiten Nettoumsatzes nicht überschreiten darf. Vorgesehen sind ferner die öffentliche

Bekanntmachung festgestellter Verstöße und die Berücksichtigung des Kooperationsverhaltens bei der Bemessung. Das ursprünglich europäisch harmonisierte Haftungsregime wurde mit Omnibus I weitgehend gestrichen; zivilrechtliche Ansprüche richten sich künftig nach nationalem Recht, das einen wirksamen Zugang zu Abhilfe und eine vollständige Kompensation Betroffener sicherzustellen hat. Für die Risikobetrachtung sind neben behördlichen Folgen die mittelbaren Wirkungen maßgeblich: Genehmigungsentzug, Produktionsstillstand oder Rechtsstreitigkeiten bei Vorlieferanten treffen Abnehmer über Lieferausfälle, Preis- und Reputationswirkungen.

Was bedeutet das für nicht unmittelbar verpflichtete Unternehmen?

Mit Omnibus I wurden Informationsanfragen an Geschäftspartner ausdrücklich begrenzt. Verpflichtete Unternehmen dürfen von Partnern mit weniger als 5.000 Beschäftigten grundsätzlich nur notwendige Informationen anfordern und auch nur dann, wenn die Informationen nicht auf andere Weise erlangt werden können. Zugleich bleibt der wirtschaftliche Druck über Verträge, Lieferantenbewertungen und Ausschreibungen bestehen, sodass eine strukturierte Aufbereitung standort- und rohstoffbezogener Angaben auch unterhalb der Schwellenwerte an Bedeutung gewinnt.

Und was hat das alles mit Biodiversität zu tun?

Rohstoffe wie Holz, Fasern, Agrarprodukte, Metalle und Wasser stammen aus Ökosystemen. Deren Zustand entscheidet über Verfügbarkeit, Preise und Genehmigungen in der Lieferkette. Die CSDDD greift diesen Zusammenhang auf und listet „negative Auswirkungen auf die Umwelt" auf. Dies sind Verstöße gegen konkrete Verbote und Verpflichtungen, die im Anhang der Richtlinie aufgelistet sind (Artikel 3 Abs. 1 lit. b CSDDD). Biodiversitätsrelevant sind zwei Teile des Anhangs: Teil II verweist auf internationale Naturschutzübereinkommen, darunter die Biodiversitätskonvention (CBD) mit dem Cartagena- und dem Nagoya-Protokoll, das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES), die Welterbekonvention und die Ramsar-Konvention (Nr. 1, 2, 13 und 14). Teil I Nr. 15 und 16 erfassen Umweltschädigungen wie Entwaldung, Wasser- und Bodenbelastung sowie die Beeinträchtigung von Ökosystemleistungen, soweit sie Menschenrechte verletzen. Fallen biodiversitätsrelevante Risiken in der Aktivitätskette unter diese Rechtspositionen, sind sie in der Risikoanalyse (Artikel 8 und 9 CSDDD) zu berücksichtigen. Dieses Infosheet zeigt, welche Rechtspositionen das sind und was daraus für Einkauf, Nachhaltigkeits- und Risikomanagement folgt.

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund zur CSDDD....1

Fokus: Aktivitätskette....2

Sorgfaltspflichten der EU-Lieferkettenrichtlinie....3

Überprüfung und Sanktionen....5

Zivilrechtliche Haftung....5

Biodiversitätsbezogene Sorgfaltspflichten der CSDDD: Überblick....7

Biodiversitätsbezogene Sorgfaltspflichten der CSDDD: Im Detail....8

Biodiversität im ESG-Management und Einkauf....18

Biodiversitätsrisiken aus Sicht des Risiko- und Versicherungsmanagements....20

Zur Strukturierung der nächsten Schritte....22

Weitere Tipps....23

Glossar....24

Hintergrund zur CSDDD

Am 25. Juli 2024 ist die EU-Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (engl. Corporate Sustainability Due Diligence Directive, kurz: CSDDD) in Kraft getreten. Sie wird häufig auch als „EU-Lieferkettenrichtlinie" oder „EU-Lieferkettengesetz" bezeichnet.

Ziel der Richtlinie ist es, dass Unternehmen entlang ihrer Lieferkette potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt durch angemessene Maßnahmen vermeiden, mindern oder beenden. Dazu sollen sie Sorgfaltsprozesse etablieren, mit deren Hilfe menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken identifiziert, priorisiert und adressiert werden. Eine negative Auswirkung im Sinne der CSDDD liegt vor, wenn ein im Anhang der Richtlinie genanntes menschenrechtliches oder umweltbezogenes Verbot verletzt wird.

Mit der Richtlinie (EU) 2026/470 (Omnibus I), veröffentlicht am 26. Februar 2026 und in Kraft seit dem 18. März 2026, wurden zentrale Vorschriften der CSDDD überarbeitet.
Die Richtlinie gilt für Unternehmen, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats gegründet wurden und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils durchschnittlich mehr als 5.000 Beschäftigte und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 1,5 Milliarden Euro erreichen. Sie gilt auch für oberste Muttergesellschaften, wenn der Konzern diese Schwellenwerte im Konzernabschluss erreicht. Unternehmen aus Drittstaaten sind erfasst, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils mehr als 1,5 Milliarden Euro Nettoumsatz in der EU erzielen. Zusätzlich gelten besondere Schwellenwerte für bestimmte Franchise- und Lizenzmodelle mit einheitlichem Geschäftsmodell.
Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie bis zum 26. Juli 2028 umzusetzen, die Pflichten sind ab dem 26. Juli 2029 anzuwenden. Die Berichtspflicht nach Artikel 16 greift für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2030 und entfällt für Unternehmen, die bereits der CSRD unterliegen.

Umsetzung in Deutschland

Für Deutschland ist die Umsetzung offen. Die Regierungskoalition hat angekündigt, das LkSG im Zuge der CSDDD-Umsetzung durch ein neues Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung (UVerG) zu ersetzen.
Ein Kabinettsentwurf vom 3. September 2025 zur Änderung des LkSG sieht die rückwirkende Streichung der Berichtspflicht sowie eine Begrenzung der Ordnungswidrigkeiten vor. Das Verfahren ist nicht abgeschlossen. Unabhängig davon hat das Wirtschaftsministerium das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im September 2025 angewiesen, nur noch schwere Verstöße zu verfolgen. Die Berichtseinreichung über das BAFA-Portal ist seit dem 7. November 2025 nicht mehr möglich. Die Sorgfalts- und Dokumentationspflichten des LkSG bestehen bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung fort.

Fokus: Aktivitätskette

Die CSDDD verpflichtet Unternehmen dazu, negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt entlang ihrer eigenen Aktivitätskette, der ihrer Tochterunternehmen sowie ihrer direkten und indirekten Geschäftspartner zu vermeiden, zu mindern oder zu beenden. Der in der Richtlinie verwendete Begriff „Aktivitätskette" umfasst den **eigenen Geschäftsbereich, vorgelagerte Geschäftspartner (unmittelbare und mittelbare Zulieferer) sowie bestimmte nachgelagerte Tätigkeiten wie Vertrieb, Transport oder Lagerung von Produkten**. Nicht erfasst sind insbesondere die Nutzung und die Entsorgung des Produkts.



Quelle: Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

Sorgfaltspflichten der EU-Lieferkettenrichtlinie

Die wichtigsten Sorgfaltspflichten, die sich grundsätzlich aus der CSDDD ergeben, sind diese:

- **Integration in die Unternehmenspolitik und Risiko-Managementsysteme (Strategie):** Unternehmen müssen die Sorgfaltspflichten in ihre Unternehmenspolitik und Managementstrukturen integrieren und entsprechende Grundsätze festlegen (Artikel 7 CSDDD).
- **Risikoanalyse und Priorisierung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen:** Die Ermittlung erfolgt nach der Reform in zwei Stufen. In einem ersten Schritt nehmen Unternehmen eine allgemeine Bestandsaufnahme auf Grundlage vernünftigerweise verfügbarer Informationen vor, um die Bereiche zu bestimmen, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten und am schwerwiegendsten sind. Eine Tiefenanalyse erfolgt anschließend auf diese priorisierten Bereiche begrenzt (Artikel 8 und 9 CSDDD). Informationsanfragen an Geschäftspartner sind auf das Erforderliche zu beschränken.
- **Prävention und Verhinderung potenzieller negativer Auswirkungen:** Unternehmen müssen angemessene Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern – insbesondere durch die Anpassung von Geschäftsprozessen und die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern (Artikel 10 CSDDD). Welche Maßnahme geeignet ist, richtet sich insbesondere nach Schwere und Wahrscheinlichkeit der Auswirkung sowie nach den Möglichkeiten des Unternehmens, Einfluss zu nehmen.
- **Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen:** Bei tatsächlichen negativen Auswirkungen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu beenden oder zu verringern (Artikel 11 CSDDD). Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung ist nicht als zwingendes letztes Mittel vorgeschrieben. Unternehmen können die Geschäftsbeziehung vorübergehend aussetzen und mit dem Geschäftspartner auf Abhilfe hinwirken. Welche Maßnahme geeignet ist, hängt vom Einzelfall ab.
- **Abhilfe für tatsächliche negative Auswirkungen:** Unternehmen müssen Abhilfe leisten, wenn sie selbst oder gemeinsam mit anderen eine negative Auswirkung verursacht oder dazu beigetragen haben. Geht die negative Auswirkung ausschließlich von einem Geschäftspartner aus, sollen Unternehmen ihren Einfluss nutzen, um Abhilfe zu bewirken; eine freiwillige Abhilfe bleibt möglich (Artikel 12 CSDDD).
- **Beteiligung von Stakeholdern:** Bei bestimmten Schritten der Sorgfaltspflicht ist eine Einbeziehung betroffener Interessenträger vorgesehen (Artikel 13 CSDDD). Mit Omnibus I wurde der Stakeholderbegriff verengt; erfasst sind insbesondere Beschäftigte, Arbeitnehmervertretungen und unmittelbar betroffene Gemeinschaften. Zivilgesellschaftliche Organisationen und Sachverständige zählen nicht mehr dazu, können aber für die Risikoanalyse dennoch wichtige Informationen beitragen. Auch die Zahl der einbeziehungspflichtigen Verfahrensschritte wurde reduziert.
- **Einrichtung von Beschwerdemechanismen:** Unternehmen müssen zugängliche und faire Beschwerdekanäle einrichten, über die Hinweise auf negative Auswirkungen eingebracht werden können (Artikel 14 CSDDD).
- **Überwachung der Maßnahmen:** Die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen ist mindestens alle fünf Jahre zu prüfen und zusätzlich, sofern sich Umstände ändern und neue Risiken

erkennbar werden, um sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflichten tatsächlich erfüllt werden (Artikel 15 CSDDD).

- **Kommunikation und Berichterstattung:** Unternehmen müssen über ihre Sorgfaltspflichten und die ergriffenen Maßnahmen angemessen kommunizieren, insbesondere im Rahmen der geltenden Berichtspflichten (Artikel 16 CSDDD).

Die Europäische Kommission erarbeitet derzeit Leitlinien und unterstützende Materialien, auch in branchenspezifischer Form (Artikel 19 CSDDD). Eine öffentliche Konsultation hierzu lief bis zum 24. Juli 2026. Für die Praxis maßgeblich wird insbesondere die angekündigte Leitlinie zu geeigneten Daten- und Informationsquellen für die Risikoanalyse. Für **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**, die indirekt betroffen sind, sieht die Richtlinie ausdrücklich den Zugang zu Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus, zu Schulungen sowie zu angemessener finanzieller Unterstützung vor. Damit soll verhindert werden, dass kleinere Unternehmen oder Kleinproduzent:innen aus Lieferketten verdrängt werden. Die Kommission richtet darüber hinaus einen zentralen Helpdesk ein, über den Unternehmen Informationen, Leitlinien und Unterstützung erhalten.



Quelle: Global Nature Fund. Darstellung nach der CSDDD in der Fassung der Richtlinie (EU) 2026/470 (Omnibus I)

Überprüfung und Sanktionen

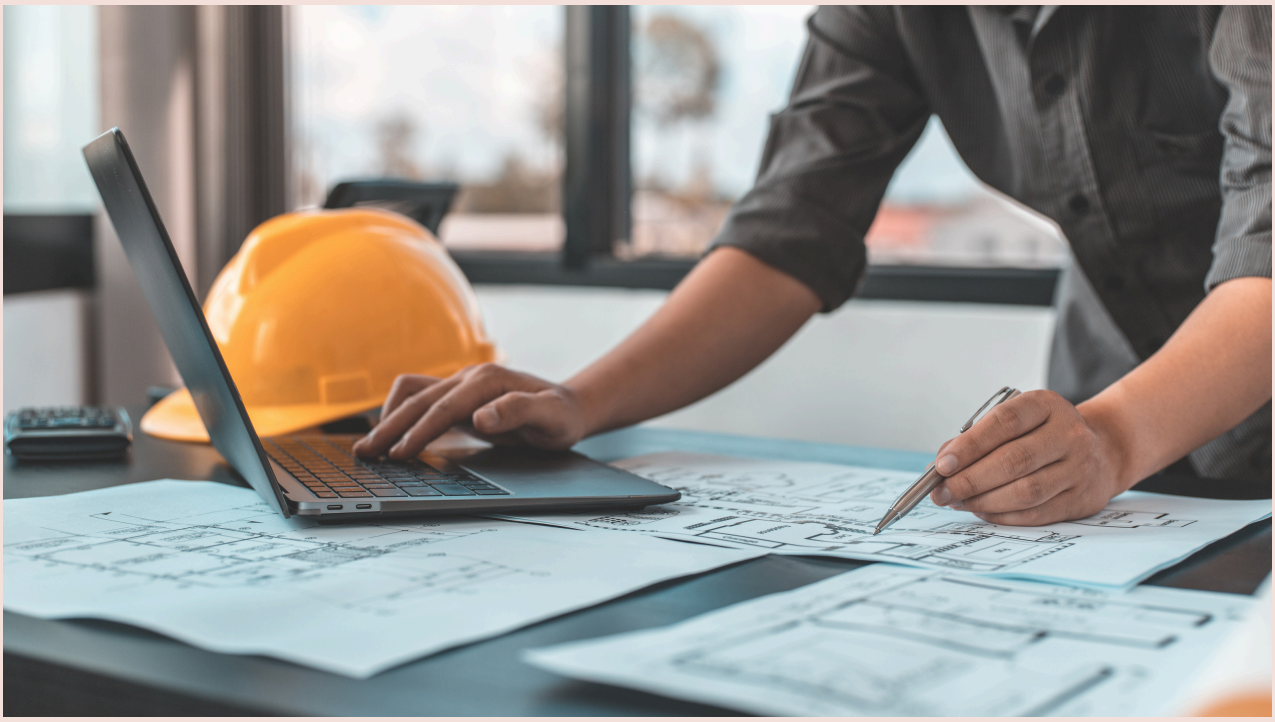
Die Richtlinie sieht vor, dass Unternehmen bei Verstößen mit umsatzabhängigen Geldbußen belegt werden können. Die konkrete Ausgestaltung der Sanktionen, einschließlich der zuständigen Behörden und der Höhe der Geldbußen, wird von den Mitgliedstaaten im Rahmen der nationalen Umsetzung festgelegt. Mit Omnibus I gab es eine Änderung zur Höhe der Geldbußen: Während der Höchstbetrag in der ursprünglichen Fassung mindestens fünf Prozent betragen musste, darf er nun drei Prozent nicht überschreiten. Aus einer Mindestvorgabe ist damit eine Höchstgrenze geworden. Bei der Bemessung der Sanktionen sollen die zuständigen Behörden unter anderem berücksichtigen, ob und in welchem Umfang Unternehmen mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, um negative Auswirkungen anzugehen, sowie in welchem Umfang Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden.

Zivilrechtliche Haftung

Die CSDDD enthält keine einheitliche europäische Regel zur zivilrechtlichen Haftung. Ob ein Unternehmen für einen Schaden haftet, richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats. In Deutschland gilt daher bis zum Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes das bestehende nationale Haftungsrecht. Wird ein Unternehmen wegen eines Verstoßes gegen die CSDDD-Sorgfaltspflichten haftbar gemacht und ist dadurch ein Schaden entstanden, muss die geschädigte Person vollständigen Ersatz erhalten.

Schadenbeispiel: Umweltschäden in der Lieferkette bei der Kupfererzgewinnung

Aurubis ist ein deutscher Kupfer- und Mehrmetall-Konzern, der unter anderem Kupferkonzentrate und Erz weltweit bezieht, darunter aus der Mine Buenavista del Cobre, einer Tochtergesellschaft der Grupo México im mexikanischen Bundesstaat Sonora. Bereits 2014 gelangten nach einem Dammbruch rund 40.000 m³ kupfersulfathaltige Lösung in die Flüsse Río Bacanuchi und Río Sonora. Die Umweltkatastrophe betraf etwa 22.000 Menschen; Betroffene berichten bis heute über erhöhte Konzentrationen von Blei, Arsen und anderen Schwermetallen im Blut sowie über Gesundheitsschäden wie Leber- und Krebserkrankungen. Darüber hinaus wurden die betroffenen Flusssysteme und ihre Ökosysteme erheblich beeinträchtigt.
Im Jahr 2025 reichten Betroffene und Organisationen beim BAFA Beschwerden gegen Aurubis ein. Sie werfen dem Unternehmen vor, Risiken für Menschen und Umwelt in Teilen seiner Kupferlieferkette nicht ausreichend berücksichtigt zu haben. Das BAFA leitete daraufhin eine anlassbezogene Prüfung ein. Aurubis erklärt, seine Geschäftspartner in einem risikobasierten Verfahren zu prüfen.[1] Die BAFA-Prüfungen dauern an; bislang wurden keine Verstöße festgestellt und keine Sanktionen verhängt.



Quelle: 89Stocker / Canva

[1] Tagesschau (2025): *BAFA leitet Prüfung gegen Kupferkonzern Aurubis ein*

Biodiversitätsbezogene Sorgfaltspflichten der CSDDD

ÜBERBLICK

Die Sorgfaltspflichten in der CSDDD beziehen sich auf die Vermeidung, Verhinderung oder das Abstellen bestimmter negativer Menschenrechts- und Umweltauswirkungen. Was als negative Umweltauswirkung gilt, wird im Anhang, Teil I und II, über Vorschriften aus internationalen Umweltübereinkommen sowie Verweise auf das im jeweiligen Hoheitsgebiet anwendbare Recht definiert. Im Folgenden werden einige Vorschriften in Kürze erläutert, mit Fokus auf explizit biodiversitätsrelevante Regulatorik.[2]

Teil I bezieht sich auf menschenrechtliche Rechtspositionen. Er beinhaltet in den Nummern 15 und 16 des Anhangs Teil I jedoch auch Bezüge zu Umweltschädigungen wie Umweltverschmutzung, Landschädigungen und Entwaldung, sofern diese Menschenrechte bedrohen oder verletzen. Darüber hinaus wird Landgrabbing adressiert.

Daraus folgt eine für die Praxis wesentliche Abgrenzung: Über Teil I sind Umweltschädigungen erfasst, soweit ein Bezug zu geschützten Menschenrechten besteht. Biodiversitätsverlust ohne diesen Bezug wird über die in Teil II gelisteten Umweltübereinkommen adressiert.

Die folgende Grafik gibt den Überblick über **die umweltrechtlichen Rechtspositionen des Anhangs Teil II der CSDDD:**



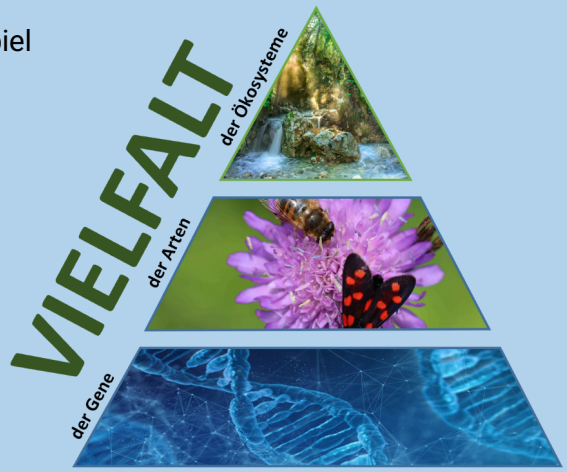
Quelle: Eigene, KI-basierte, fachlich geprüfte Darstellung auf Grundlage von Anhang Teil II der CSDDD, konsolidierte Fassung vom 18. März 2026, auf Basis Darstellung des Helpdesks Wirtschaft und Menschenrechte. Grün hinterlegte Kästen sind die Positionen, die auch im LkSG genannt sind.

[2] Weiteres Umweltrecht wie die UN-Konvention zu persistenten organischen Schadstoffen oder das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber wurden hier im Infosheet ausgelassen. Bitte konsultieren Sie den *Anhang der CSDDD* für die vollständige Übersicht.

Was ist Biodiversität?

Nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD, Artikel 2) bezeichnet „Biodiversität“ die Vielfalt des Lebens auf drei Ebenen. Diese Definition liegt auch den Arbeiten des Weltbiodiversitätsrats (IPBES) zugrunde:

- die genetische Vielfalt **innerhalb der Arten**, zum Beispiel unterschiedliche Sorten oder Populationen einer Art,
- die Vielfalt **zwischen den Arten**, also die Vielzahl unterschiedlicher Pflanzen, Tiere, Pilze und Mikroorganismen,
- die **Vielfalt der Lebensräume und Ökosysteme**, etwa Wälder, Feuchtgebiete, Meere oder Agrarlandschaften.



Quelle: Global Nature Fund

Mit diesen drei Ebenen sind Ökosystemfunktionen wie Bestäubung, Bodenbildung oder Wasserfilterung eng verknüpft. Auf diese Leistungen der Natur sind Unternehmen in ihren Lieferketten angewiesen.

Biodiversitätsbezogene Sorgfaltspflichten der CSDDD

IM DETAIL
Teil I (15): Verbot der Verursachung messbarer Umweltbeeinträchtigung[3]

Schäden an der Natur – etwa schädliche Veränderungen des Bodens, Verschmutzung von Wasser oder Luft, schädliche Abgase, übermäßiger Wasserverbrauch, Bodenverschlechterung oder andere negative Auswirkungen wie Abholzung – sind verboten, wenn sie:

- die Grundlagen der Lebensmittelproduktion stark beeinträchtigen,
- den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser verhindern,
- den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschweren oder zerstören,
- die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder deren Nutzung von Land oder Eigentum negativ beeinträchtigen,
- wichtige Funktionen eines Ökosystems, die direkt oder indirekt zum Wohl der Menschen beitragen, stark beeinträchtigen.

[3] Abgeleitet aus Artikel 6 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und den Artikeln 11 und 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Schadenbeispiel: Wasserrisiko in der Halbleiter-Industrie

Die Halbleiterbranche („Chips") benötigt enorm viel Wasser, Energie und hochreine Produktionsumgebungen, etwa für Reinigung, Kühlung und Reinräume. Moderne Chipfabriken können täglich mehrere Millionen Liter Wasser benötigen (Beispiel siehe *TSMC 2024 Annual Report Website*). Zwar wird das Prozesswasser in modernen Anlagen aufbereitet und wiederverwendet, dennoch sind viele Standorte auf eine kontinuierliche Entnahme großer Mengen Frischwasser angewiesen.
Besonders kritisch ist dies in Regionen mit hohem Wasserstress: Studien zufolge (*WEF 2024)* befinden sich rund 40 Prozent der bestehenden Halbleiterfertigungsstätten in Gebieten mit voraussichtlich hohem oder sehr hohem Wasserrisiko.

Das Beispiel zeigt zwei Wirkungsrichtungen, die getrennt zu betrachten sind.

Inside-Out-Perspektive: Eine intensive Wasserentnahme kann Nutzungskonflikte verschärfen und zur Beeinträchtigung von Gewässern, Grundwasserressourcen und wasserabhängigen Ökosystemen beitragen. Dieselbe Wirkung entsteht in der vorgelagerten Kette: Ein erheblicher Teil der weltweiten Kupferförderung findet in wasserarmen Regionen wie Chile und Peru statt, wo der Bergbau erhebliche Mengen Wasser bindet. Genau diese Konstellation erfasst Anhang Teil I (15) der CSDDD, soweit dadurch der Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser verhindert, die Grundlagen der Lebensmittelproduktion stark beeinträchtigt oder wichtige Ökosystemfunktionen geschädigt werden. Wenn die Wasserentnahme eines Zulieferers in einem Wasserstressgebiet zu schweren Nutzungskonflikten führt, kann dies also eine relevante negative Auswirkung darstellen. Das Unternehmen muss solche Hinweise in seine Risikoanalyse einbeziehen.

Outside-In-Perspektive: Umgekehrt gefährdet Wasserknappheit die Produktion selbst. In Taiwan, wo sich ein erheblicher Teil der globalen Halbleiterproduktion konzentriert, führten wiederkehrende Dürreperioden bereits zu Produktions- und Versorgungsrisiken. Hinzu kommen indirekte Risiken über die Lieferkette: Nach Analysen von *PwC (2025)* könnte bis 2035 rund ein Drittel der weltweiten Halbleiterproduktion auf Kupferlieferungen angewiesen sein, die durch zunehmende Dürre- und Wasserstressrisiken gefährdet sind. Diese Perspektive ist ein für die Unternehmenssteuerung wirtschaftlich unmittelbarer Aspekt und betrifft Beschaffung, Standortplanung und Betriebsunterbrechungsrisiken.

Beide Perspektiven beruhen auf derselben Datengrundlage, nämlich der Kenntnis von Standorten, Rohstoffherkünften und lokalem Wasserstress. Wer diese Daten für die Sorgfaltspflicht erhebt, kann sie ohne zusätzlichen Aufwand für die Risikobewertung nutzen.

Teil I (16): Recht von Einzelpersonen, Gruppen und Gemeinschaften auf Land und Ressourcen und das Recht, nicht um ihre Existenzgrundlage gebracht zu werden

Zusammengefasst geht es darum, dass Menschen und Gemeinschaften ein Recht auf ihr Land und ihre Ressourcen als Lebensgrundlage haben und Unternehmen ihnen diese nicht unrechtmäßig entziehen dürfen.
Die Richtlinie erfasst negative Auswirkungen auf Land- und Ressourcenrechte, etwa durch unrechtmäßige Vertreibung oder den Entzug von Land, Wäldern und Gewässern. Dazu gehört auch ein Verbot von Abholzung, wenn diese die Lebensgrundlage einer Person beeinträchtigt. Dies ist im Einklang mit Artikel 1 und 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie Artikel 1, 2 und 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu verstehen.

Schadenbeispiel: Überschwemmungen durch Entwaldung

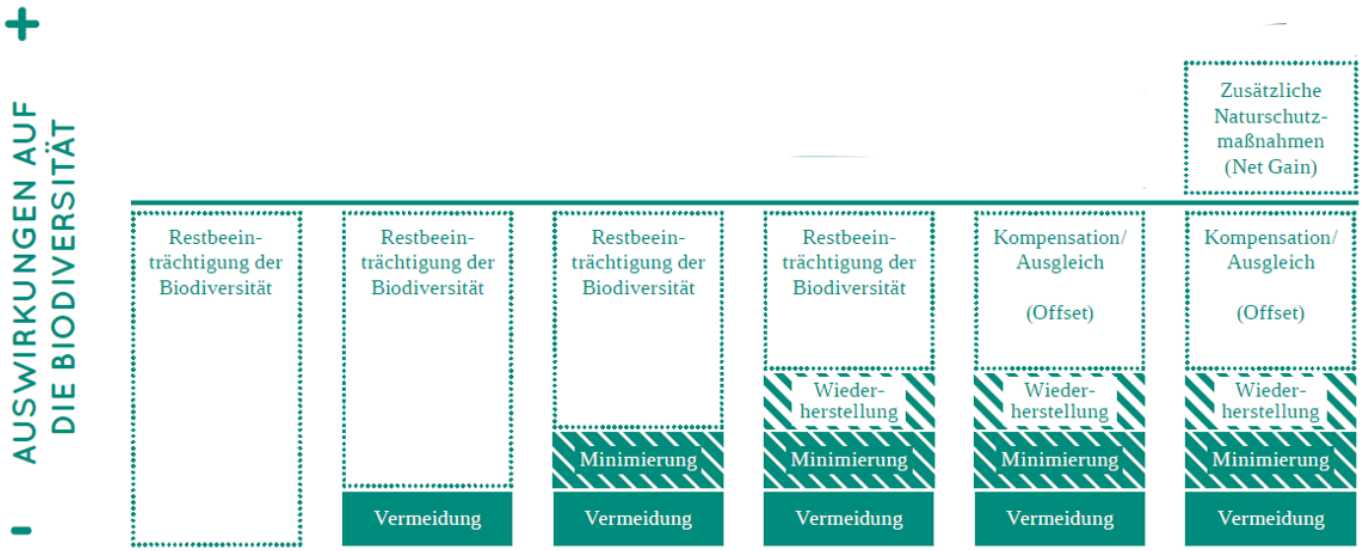
Überschwemmungen auf Sumatra zeigen beispielhaft, wie mangelhaftes Risikomanagement in Lieferketten zu schweren Schäden für Umwelt und Menschen beitragen kann. Nach dem Zyklon Senyar Ende November 2025 starben bei Überschwemmungen und Erdrutschen mehr als 1.100 Menschen.
Recherchen von *Earthsight (2026)* und der indonesischen Organisation Auriga Nusantara zufolge wurden zwischen März 2021 und dem 1. Dezember 2025 mindestens 758 Hektar unberührter Bergwald im Aek-Raja-Block der Konzession von PT Toba Pulp Lestari (TPL) gerodet. Weitere 125 Hektar wurden außerhalb der Konzessionsgrenze gerodet. Die Flächen liegen an Steilhängen oberhalb besonders schwer getroffener Gebiete in Nordsumatra. TPL bestreitet die Vorwürfe, gibt an, keinen Naturwald abzuholzen, und schreibt die Rodung Dritten zu.
Die indonesische Regierung hat inzwischen reagiert. Das Umweltministerium hat Zivilklage gegen sechs Unternehmen erhoben und fordert rund 286 Millionen US-Dollar *(Al Jazeera 2026)*. Außerdem wurden die Genehmigungen von 28 Unternehmen für insgesamt etwa eine Million Hektar entzogen, darunter die von TPL *(Mongabay 2026)*.
Der Zellstoff von TPL geht zu 84 % an Asia Pacific Rayon (APR, Royal-Golden-Eagle-Gruppe), die daraus Viskose/Rayon herstellt. APR exportierte allein von Januar bis Oktober 2025 Viskose im Wert von 232 Millionen US-Dollar, vor allem in die Türkei, nach Bangladesch, Pakistan und Indien. Dort wird sie zu Textilien für den europäischen, britischen und US-amerikanischen Markt verarbeitet.
Für Abnehmer entsteht daraus eine doppelte Exponierung: einerseits Sorgfaltspflichtverstöße in der eigenen Lieferkette, andererseits der mögliche Ausfall eines Vorlieferanten nach dem Genehmigungsentzug.

Teil II (1): Artikel 10(b) der Internationalen Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity – CBD, 1992)

Das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt von 1992 ist das weltweit umfassendste Abkommen zum Schutz der Natur und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.
Die Vertragsstaaten haben sich zu folgenden Zielen verpflichtet:

- die **Erhaltung der biologischen Vielfalt** (auf Ebene der Ökosysteme, der Arten sowie der genetischen Vielfalt innerhalb der Arten),
- die **nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile,**
- die **gerechte Aufteilung der aus der Nutzung genetischer Ressourcen resultierenden Vorteile.**

Der CSDDD-Anhang, Teil II (1), verweist auf die Convention on Biological Diversity (CBD) – Artikel 10(b). Er beinhaltet die Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Nutzung biologischer Ressourcen negative Auswirkungen auf die Biodiversität zu vermeiden oder zu minimieren. Darüber hinaus verweist der Anhang der CSDDD auf nationale Rechtsvorschriften zur Minimierung negativer Biodiversitätsauswirkungen.
Unternehmen, die Ressourcen der Natur nutzen (z. B. Fläche, Holz, Fasern, Wasser, Bestäubungsleistungen), müssen sicherstellen, dass ihre Nutzung die langfristige Existenz dieser Ressourcen nicht gefährdet. Dies erfordert die Umsetzung von Maßnahmen entlang der Lieferkette, die der Logik der Vermeidungshierarchie folgen – also primär: negative Auswirkungen vermeiden oder reduzieren. Die Vermeidungshierarchie ist keine Vorgabe des Artikels 10(b), sondern etablierte Praxis nach u. a. IFC Performance Standard 6; sie eignet sich als Ordnungsprinzip für die Maßnahmenpriorisierung. Die genauen Bestimmungen sollen voraussichtlich durch eine „Leitlinie zu geeigneten Daten- und Informationsquellen für die Risikoanalyse" der EU-Kommission konkretisiert werden.



Quelle: Die Vermeidungshierarchie, Abbildung: Global Nature Fund

Teil II (1): Protokoll über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Cartagena Protocol on Biosafety, 2000)

Das Cartagena-Protokoll regelt den grenzüberschreitenden Transport, die Handhabung und den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO), um mögliche negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu verhindern. Die *Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen* setzt die Inhalte des Cartagena-Protokolls in EU-Recht um.
Für den grenzüberschreitenden Transport lebender GVO gelten je nach Verwendungszweck unterschiedliche Informations-, Kennzeichnungs- und gegebenenfalls Zustimmungsverfahren.

Für Unternehmen ergeben sich damit folgende Implikationen:

- **Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit:** Unternehmen müssen GVO eindeutig kennzeichnen und sicherstellen, dass sie ordnungsgemäß rückverfolgt werden können, um Transparenz und Informationsaustausch zu erleichtern.
- **Informationsaustausch und Zustimmung:** Unternehmen, die GVO exportieren, müssen sicherstellen, dass alle relevanten Informationen den Empfängerländern zur Verfügung gestellt werden, und dass die Zustimmung der Empfängerländer für die Einfuhr von GVO vorliegt.
- **Rechtliche Verantwortlichkeit:** Unternehmen können für Biodiversitätsbeeinträchtigungen zur Verantwortung gezogen werden, die durch pflichtwidrigen grenzüberschreitenden Handel mit GVO verursacht wurden.

Teil II (1): Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya Protocol on Access & Benefit Sharing, 2010)

Das Nagoya-Protokoll ist ein internationales Abkommen, das den Zugang zu genetischen Ressourcen sowie die gerechte und ausgewogene Aufteilung der daraus resultierenden Vorteile regelt (Access and Benefit Sharing, ABS). Es zielt darauf ab, die biologische Vielfalt zu schützen und die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften zu respektieren. Die *Verordnung (EU) Nr. 511/2014 (EU-ABS-Verordnung)* setzt diese Kontrollverpflichtung aus dem Nagoya-Protokoll einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten um. Sie ist seit Oktober 2014 in Kraft und gilt seitdem unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs ist maßgeblich, dass die Verordnung genetische Ressourcen erfasst, auf die ab dem 12. Oktober 2014 zugegriffen wurde. Bestände aus früherem Zugriff unterliegen der Sorgfaltspflicht nach der Verordnung nicht. Die Sorgfaltserklärung ist zu zwei Zeitpunkten abzugeben, nämlich bei Erhalt von Forschungsmitteln und vor der Markteinführung des Endprodukts.

Für Unternehmen ergeben sich daraus mehrere Implikationen:

- **Zugang zu genetischen Ressourcen:** Unternehmen, die genetische Ressourcen oder damit verbundenes traditionelles Wissen nutzen möchten, müssen eine Genehmigung der Länder oder Gemeinschaften einholen, in denen diese Ressourcen oder dieses Wissen erschlossen werden. Zudem müssen Vereinbarungen über eine faire und angemessene Aufteilung der monetären und nicht-monetären Vorteile aus der Nutzung geschlossen werden.[4]
- **Aufbau von Partnerschaften:** Unternehmen können Partnerschaften mit lokalen Gemeinschaften oder indigenen Völkern eingehen, um sicherzustellen, dass die Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen und damit verbundenen traditionellen Wissens gerecht geteilt werden. Auch Technologietransfer oder eine gemeinsame Patentanmeldung sind möglich. ABS-Regelungen betreffen vor allem die Kosmetik- und Pharmaindustrie.
- **Compliance mit nationalen Gesetzen:** Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Aktivitäten im Einklang mit den im Herkunftsstaat geltenden Zugangs- und Vorteilsausgleichsvorschriften stehen. Die maßgeblichen nationalen Regelungen werden vom jeweiligen Herkunftsstaat festgelegt und über das *Access and Benefit-Sharing Clearing-House* veröffentlicht. Die NGO „Union for Ethical BioTrade" (UEBT) hat 2021 u.a. eine *Datenbank* und diverse Factsheets eingeführt, um Unternehmen bei ihrer Sorgfaltspflicht im Bereich ABS zu unterstützen.

[4] In Deutschland muss ein Unternehmen, das genetisches Material nutzen will, auch eine *Sorgfaltserklärung* über ein Online-Portal bei der nationalen Kontrollbehörde, dem Bundesamt für Naturschutz einreichen, um Rechenschaft darüber abzulegen, ob das Material im Einklang mit der EU-Verordnung erworben wurde.

Teil II (2): Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora – CITES, 1973) – Artikel III, IV und V

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen ist ein Übereinkommen zum internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zum Schutz vor übermäßiger Ausbeutung.
In der Europäischen Union wird CITES einheitlich durch die *Artenschutzgrundverordnung (VO (EG) Nr. 338/97)* sowie die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen umgesetzt.
Die Tier- und Pflanzenarten, deren Handel Regelungen unterschiedlichen Ausmaßes unterworfen ist, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit auf drei CITES-Anhänge aufgeteilt (I, II und III). Diese werden in der Regel alle zwei bis drei Jahre auf den Vertragsstaatenkonferenzen aktualisiert. Die CITES-Anhänge entsprechen in wesentlichen Punkten der EU-Verordnung und ihren Anhängen. Insgesamt umfassen die Anhänge über 40.000 Arten – über 34.000 davon sind Pflanzenarten. Für Arten des Anhangs I bzw. des entsprechenden Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung ist der kommerzielle Handel untersagt.

Die relevanten Anhänge von CITES sind grob zusammengefasst:

- **Anhang I** umfasst Arten, die vom Aussterben bedroht sind oder so selten vorkommen, dass bereits ein geringer internationaler Handel ihr Überleben gefährden könnte. Der kommerzielle Handel mit diesen Arten ist daher grundsätzlich verboten und nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig. In der EU sind diese Arten in Anhang A der Artenschutzverordnung aufgeführt. Für Anhang A gilt zusätzlich ein grundsätzliches EU-weites Vermarktungsverbot (Artikel 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 338/97).
- **Anhang II** enthält Arten, die zwar derzeit nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, deren Bestand jedoch durch unkontrollierten internationalen Handel gefährdet werden könnte. Zudem werden Arten aufgenommen, die geschützten Arten äußerlich stark ähneln (sogenannte Lookalike-Arten), um eine wirksame Kontrolle und Durchsetzung der Handelsvorschriften zu gewährleisten. In der EU sind diese Arten überwiegend in Anhang B gelistet. Für sie ist eine Einfuhrgenehmigung erforderlich (Artikel 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 338/97). Das Vermarktungsverbot erstreckt sich auch auf sie, sofern ihr rechtmäßiger Erwerb bzw. ihre rechtmäßige Einfuhr nicht nachgewiesen werden kann (Artikel 8 Abs. 5).
- **Anhang III** umfasst Arten, die in einzelnen Herkunftsländern unter Schutz gestellt wurden und für deren Erhaltung internationale Zusammenarbeit erforderlich ist. Durch die Aufnahme in diesen Anhang unterstützen die Vertragsstaaten die Bemühungen der betroffenen Länder, den Handel zu kontrollieren und das Aussterben dieser Arten zu verhindern. In der EU entspricht dem im Wesentlichen Anhang C; hier ist bei der Einfuhr eine Einfuhrmeldung abzugeben.

Im Anhang der CSDDD wird explizit auf das Verbot verwiesen, ohne Genehmigung Exemplare, die in den Anhängen I bis III von CITES gelistet sind, zu importieren, exportieren oder wieder auszuführen – im Einklang mit den Artikeln III, IV und V von CITES (siehe hierfür den genauen Wortlaut der Gesetze).

Für Unternehmen kann das Washingtoner Artenschutzübereinkommen unter anderem folgende Implikationen haben:

- **Einschränkungen des Handels**: Unternehmen, die mit Tier- und Pflanzenarten handeln, müssen sicherstellen, dass diese nicht unter die geschützten Arten fallen. Der grenzüberschreitende Handel mit geschützten Arten unterliegt einem strengen Genehmigungsvorbehalt. Nach CITES gilt: Bei Anhang-I-Arten sind sowohl für die Einfuhr als auch für die (Wieder-)Ausfuhr Genehmigungen erforderlich; bei Anhang-II- und Anhang-III-Arten sind grundsätzlich nur Ausfuhrgenehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen bzw. Ursprungszeugnisse vorzulegen, deren Gültigkeit auch im Einfuhrland geprüft wird. In der EU gelten strengere Regeln: Für Arten des EU-Anhangs B ist zusätzlich eine Einfuhrgenehmigung, für Arten des Anhangs C eine Einfuhrmeldung erforderlich.

Best-Practice-Beispiel: Unterstützungsangebote rund um Produktion und Handel mit geschützten Arten

Collective Fashion Justice bietet Unternehmen vor allem inhaltliche Orientierung und politische Leitlinien zum Umgang mit geschützten Arten und Wildtiermaterialien in der Modebranche. Mit der „International Declaration of Effective and Compassionate Conservation" spricht sich die Organisation gegen die Nutzung von Wildtieren für Mode unter dem Vorwand des Artenschutzes aus und stellt Unternehmen wissenschaftlich gestützte Argumente, Hintergrundinformationen und öffentliche Selbstverpflichtungen zur Verfügung. Ziel ist es, Marken bei der Entwicklung tierfreundlicher und biodiversitätsschonender Materialstrategien zu unterstützen sowie Greenwashing rund um „nachhaltige" Wildtierprodukte zu vermeiden.

Für die Prüfung des Handels mit geschützten Arten sind die zuständigen CITES-Managementbehörden, das Bundesamt für Naturschutz und die EU-Artenschutzverordnung maßgeblich. Private Leitfäden können ergänzend herangezogen werden. *FOUR PAWS* unterstützt Unternehmen praxisorientierter beim Umgang mit CITES- und Wildtier-Themen. Die Organisation veröffentlicht Leitfäden und Bewertungsinstrumente wie die „Wear it Kind"-Brand Directory sowie Animal-Welfare-Policy-Guidelines, die Unternehmen helfen sollen, Risiken in Lieferketten zu identifizieren, Tierwohlstandards zu verbessern und problematische Materialien wie Pelz oder exotische Tierhäute auszulisten. Zudem engagiert sich FOUR PAWS politisch für strengere CITES-Regeln und berät zu regulatorischen Entwicklungen im internationalen Wildtierhandel.

Teil II (13): Übereinkommen zum Schutz des Welt-Naturerbes (World Heritage Convention, 1972)

Dieses internationale Übereinkommen gründet auf dem Prinzip, dass der Schutz von Naturdenkmälern mit „außergewöhnlichem universellem Wert" nicht allein in der Verantwortung einzelner Staaten liegen soll, sondern Aufgabe der gesamten Menschheit ist. Naturerbestätten sind dabei definiert als Gebiete, die u. a. aus wissenschaftlicher Sicht (z. B. wegen ihrer Relevanz für die Erdgeschichte oder außergewöhnliche biologische Prozesse), aus Gründen des Naturschutzes oder wegen ihrer natürlichen Schönheit von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

Für Unternehmen ergibt sich daraus folgende Implikation:

- Relevant sind Auswirkungen auf als Naturerbe nach Artikel 2 der Welterbekonvention ausgewiesene Stätten. Unternehmen sollten solche Standorte in der Risikoanalyse berücksichtigen und negative Auswirkungen vermeiden oder mindern. Kartenmaterial zu den Naturerbestätten findet sich auf der Webseite der *UNESCO*.

Teil II (14): Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention, 1971)

Die Ramsar-Konvention ist ein globales Übereinkommen, das den Schutz und die nachhaltige Nutzung („wise use") von Feuchtgebieten zum Ziel hat. Während sie ursprünglich vor allem den Erhalt von Feuchtgebieten als Lebensraum von Wasser- und Watvögeln im Blick hatte, haben sich die Ziele der Konvention seit ihrer Verabschiedung 1971 deutlich erweitert. Sie umfassen heute den ganzheitlichen Schutz von Feuchtgebieten als bedeutende Ökosysteme – sowohl zum Erhalt der Biodiversität als auch ihrer Ökosystemleistungen.
Unternehmen sollten prüfen, ob ein Standort oder Beschaffungsgebiet in oder nahe einem Ramsar-Feuchtgebiet liegt. Anschließend sind die konkrete Wirkung, etwa Wasserentnahme, Einleitung oder Flächenumwandlung, sowie das lokale Recht zu bewerten. Artikel 4(1) regelt, dass die Vertragsparteien die Erhaltung von Feuchtgebieten fördern, indem Feuchtgebiete – unabhängig davon, ob sie in der Liste von Feuchtgebieten internationaler Bedeutung geführt werden oder nicht – zu Schutzgebieten erklärt werden und in angemessenem Umfang für ihre Aufsicht gesorgt wird.

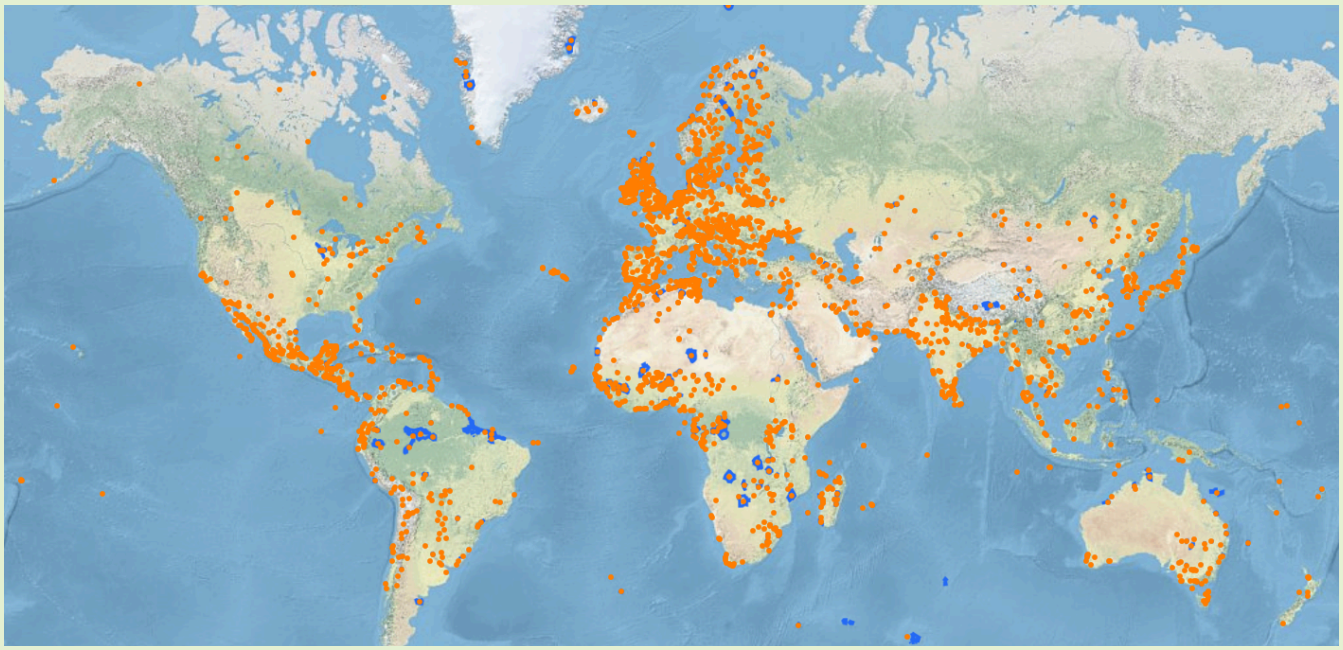
Für Unternehmen ergibt sich daraus folgende Implikation:

- Unternehmen müssen negative Auswirkungen auf Feuchtgebiete im Sinne der Konvention vermeiden oder minimieren. Der Umfang dieser Pflicht ist im Verhältnis zu Artikel 4(1) der Konvention noch nicht abschließend geklärt.

Für die Praxis empfiehlt sich eine Prüfung sowohl gelisteter als auch national geschützter Feuchtgebiete. Die Ramsar-Feuchtgebiete finden sich für Deutschland im *Kartenmaterial des BfN* sowie international auf der Webseite des *Ramsar Sites Information Service*.

Best-Practice-Beispiel: Überprüfung von Naturschutzgebieten

Unternehmen können und sollten eigene Standort- oder Beschaffungsdaten mit Schutzgebiets- und Landnutzungsdaten abgleichen. Die räumliche Nähe zu einem Schutzgebiet ist ein Risikohinweis, aber kein Nachweis einer negativen Auswirkung. Geeignete Datenquellen sollten nach Aktualität, räumlicher Genauigkeit und Nutzungsrechten ausgewählt werden.
Neben der Überprüfung von Naturerbestätten gibt es Naturschutzgebietskategorien, die Unternehmen im Rahmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) für eigene Betriebsstandorte und die Lieferkette prüfen müssen bzw. sollten.
Hierfür stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung: Für Deutschland sind umfassende Daten beispielsweise frei verfügbar im *Kartenmaterial des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)*.
Unternehmen können auch geodatenbasierte Tools nutzen wie die *World Database of Protected Areas* oder *Global Nature Watch*. Zu den Ramsar-Gebieten findet sich Kartenmaterial auf *Ramsar-Gebiete in Deutschland* (BfN) und beim *Ramsar Sites Information Service*. Weitere Informationen rund um Ramsar bietet auch *Chancen und Perspektiven für Feuchtgebiete* (Global Nature Fund). Für vertiefte Auswertungen stehen gebührenpflichtige Instrumente zur Verfügung, etwa IBAT als Angebot einer Partnerschaft von BirdLife International, Conservation International, IUCN und UNEP-WCMC sowie kommerzielle Plattformlösungen verschiedener Anbieter wie kuyua, nala und osapiens (in alphabetischer Reihenfolge). Die Nennung erfolgt beispielhaft und stellt keine Bewertung des Marktes dar; weitere Anbieter sind verfügbar.



Quelle: Ramsar Sites Information Service

Biodiversität im ESG-Management und Einkauf

Die zuvor erläuterten Rechts- und Risikofelder werden für Unternehmen vor allem im Einkauf und in der Lieferantensteuerung praktisch. Nicht jedes Unternehmen muss alle Themen in gleicher Tiefe prüfen. Maßgeblich ist, welche Rohstoffe, Produkte, Regionen, Standorte und Geschäftspartner für das Unternehmen – und die Natur – relevant sind. Große Unternehmen organisieren ihren Einkauf bereits entlang der Anforderungen des LkSG sowie der CSRD. Direkte Biodiversitätsbelange spielen dabei bislang jedoch häufig noch keine zentrale Rolle.

Unternehmen nutzen oftmals globale Indizes mit Umwelt- und/oder Governance-Daten, die länderspezifische Risiken auswerten; auch Lieferantendaten können in die Risikobewertung einfließen.

Für die Sorgfaltspflichten der CSDDD sind grob folgende Daten relevant:

- **Bei Wasserstress:** Standort, Wasserentnahme und betroffene Nutzergruppen
- **Bei Landrechten und Entwaldung:** Landnutzung, Konzessionen, Beschwerden und Herkunft des Rohstoffs
- **Bei CITES:** Art, Erzeugnis, Herkunft und Genehmigungen
- **Bei Nagoya:** Nutzung genetischer Ressourcen für Forschung und Entwicklung.
- **Bei Cartagena:** Umgang mit lebenden gentechnisch veränderten Organismen.
- **Bei Ramsar und Weltnaturerbe:** Standort und mögliche Auswirkungen auf Schutzgebiete.

Eine systematische Risiko- bzw. Wesentlichkeitsanalyse, die dem ESG- und Einkaufsmanagement eine strategische Planung ermöglicht, geht deutlich weiter. Sie schaut auf Daten zu

- **Auswirkungen** (Impacts) durch CO_2-Emissionen, Landnutzung, Ressourcenverbrauch, Verschmutzung und invasive Arten,
- **Abhängigkeiten** (Dependencies) des Unternehmens von Leistungen der Natur – und damit zu den Risiken –
- sowie zum **Zustand der Natur** (State of Nature) an (Produktions-)Standorten in der Lieferkette.

Die Herausforderung ist, Due Diligence mit strategischer Planung zu verknüpfen. Geokoordinaten und Angaben zur Herkunft von Rohstoffen, die im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) erhoben werden, können beispielsweise Hinweise auf Entwaldungsrisiken, Schutzgebiete oder Landnutzung geben. Für die CSDDD-Risikoanalyse müssen sie jedoch je nach Risiko durch weitere Informationen ergänzt werden, etwa zu Wasserstress, Landrechten, Lieferanten, Genehmigungen oder Beschwerden von Betroffenen.

Für Unternehmen lohnt sich daher eine frühzeitige und strukturierte Auseinandersetzung mit Biodiversitätsrisiken und -abhängigkeiten entlang der Lieferkette – nicht nur im Hinblick auf die CSDDD, sondern auch auf CSRD, EUDR und weitere regulatorische Entwicklungen. Ein systematisches Biodiversitätsmanagement kann dazu beitragen, Lieferketten resilienter aufzustellen, Reputationsrisiken zu reduzieren und langfristig die Verfügbarkeit wichtiger Rohstoffe zu sichern.

Im Rahmen einer Wesentlichkeitsanalyse können Unternehmen damit beginnen, Informationen zu Biodiversität systematisch entlang der Lieferkette zu erfassen und schrittweise in bestehende Risiko- und Einkaufsprozesse zu integrieren. Da Biodiversitätsdaten häufig noch unvollständig sind, empfiehlt sich ein schrittweises Vorgehen: Unternehmen können zunächst Warengruppen, Rohstoffe oder Herkunftsländer mit besonders hohen Biodiversitätsrisiken priorisieren – beispielsweise Agrarrohstoffe, Forstprodukte, Bergbau, Textilien oder Fischerei (siehe hierzu unsere Empfehlungen auf Seite 22). Wir empfehlen systematische Herangehensweisen wie den Biodiversity Check, Science Based Targets for Nature (SBTN) oder Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) mit ihrem "*LEAP*"-Ansatz.

Empfehlenswert ist eine interne Organisation, die unterschiedliche regulatorische Anforderungen gemeinsam betrachtet und Schnittstellen zwischen Einkauf, Nachhaltigkeitsmanagement, Compliance, Risikomanagement und Umweltmanagement berücksichtigt. Die Publikation *Unterschiedliche regulatorische Anforderungen für nachhaltige Lieferketten effektiv und effizient umsetzen* des Helpdesks Wirtschaft und Menschenrechte fasst die Anforderungen zusammen.

Biodiversitätsrisiken aus Sicht des Risiko- und Versicherungsmanagements

Die Sorgfaltspflichten der CSDDD wirken über die Compliance-Perspektive hinaus. Sie berühren die Haftung des Unternehmens und seiner Organe, den Bestand bestehender Versicherungsdeckungen und die Belastbarkeit von Lieferbeziehungen. Für Risiko- und Versicherungsmanager:innen stellt sich daher zusätzlich die Frage, welche der beschriebenen Risiken durch Prävention gesteuert und welche auf Versicherer übertragen werden können. Die nachfolgenden fünf Punkte fassen den derzeitigen Stand zusammen.

- **Geldbußen sind regelmäßig nicht versicherbar.** Die nach Artikel 27 CSDDD vorgesehenen umsatzabhängigen Geldbußen können in Deutschland grundsätzlich nicht über eine Versicherung abgedeckt werden. Dies gilt gleichermaßen für Deckungen der Organhaftung (D&O), in denen Geldbußen und Strafen üblicherweise ausgeschlossen sind. Vom Versicherungsschutz umfasst sind demgegenüber häufig die Kosten der Rechtsverteidigung und der Begleitung behördlicher Prüfungen, die bereits vor einer Sanktionsentscheidung anfallen können. Für die Risikosteuerung folgt daraus, dass Sanktionsrisiken über Prävention und Dokumentation zu begrenzen sind.

- **Die Geschäftsleitung trägt eine eigene Pflichtenstellung.** Nach § 93 AktG beziehungsweise § 43 GmbHG hat die Geschäftsleitung für die Einhaltung der auf das Unternehmen anwendbaren Rechtsvorschriften zu sorgen und geeignete organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Ein unterbliebener oder unzureichender Aufbau von Sorgfaltsprozessen begründet damit eine Exponierung des Organs, die unabhängig davon besteht, ob ein Dritter Ansprüche erhebt oder eine Behörde ein Verfahren einleitet. Praktische Konsequenz ist die Notwendigkeit einer prüffähigen Dokumentation der Risikoanalyse, der Priorisierungsentscheidungen und der daraus abgeleiteten Maßnahmen.

- **Umweltdeckungen erfassen eigene Standorte.** Umwelthaftpflicht- und Umweltschadens-versicherungen sind auf Schäden ausgerichtet, die von Anlagen und Standorten des Versicherungsnehmers ausgehen. Schäden an Ökosystemen, die ein Lieferant im Ausland verursacht, sind von diesen Deckungen typischerweise nicht umfasst. Biodiversitätsbezogene Auswirkungen in der vorgelagerten Lieferkette bleiben damit ein Risiko, das über Vertragsgestaltung, Lieferantenauswahl und Präventionsmaßnahmen zu steuern ist. Vertragliche Zusicherungen gegenüber Lieferanten und darauf gestützte Rückgriffsansprüche gewinnen entsprechend an Bedeutung.

- **Ausfälle in der Lieferkette sind versicherungstechnisch fassbar.** Der Entzug einer Konzession, eine Überschwemmung oder eine anhaltende Dürre bei einem Vorlieferanten führen zu Produktionsausfällen beim abnehmenden Unternehmen. Solche Sachverhalte lassen sich als Betriebsunterbrechungs- und Rückwirkungsschäden abbilden. Der Versicherungsschutz setzt in der Praxis jedoch voraus, dass die betroffenen Lieferanten und Standorte namentlich benannt sind. Damit besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zu der in diesem Infosheet beschriebenen Standorttransparenz: Die Daten, die für die Risikoanalyse nach der CSDDD erhoben werden, bilden zugleich die Grundlage für die Ausgestaltung und Bewertung entsprechender Deckungen.

- **Für Agrarlieferketten bestehen parametrische Lösungen.** Wetter- und Ernteausfallrisiken in vorgelagerten Agrarlieferketten lassen sich über parametrische Deckungen adressieren, bei denen die Leistung an messbare Parameter wie Niederschlagsmengen, Temperaturschwellen oder Vegetationsindizes anknüpft. Ein Nachweis des konkreten Sachschadens ist dabei nicht erforderlich, was diese Lösungen für Risiken in Regionen mit begrenzter Datenlage geeignet macht. Voraussetzung ist eine belastbare Geolokalisierung der relevanten Anbauflächen, wie sie beispielsweise im Rahmen der EUDR bereits erhoben wird.

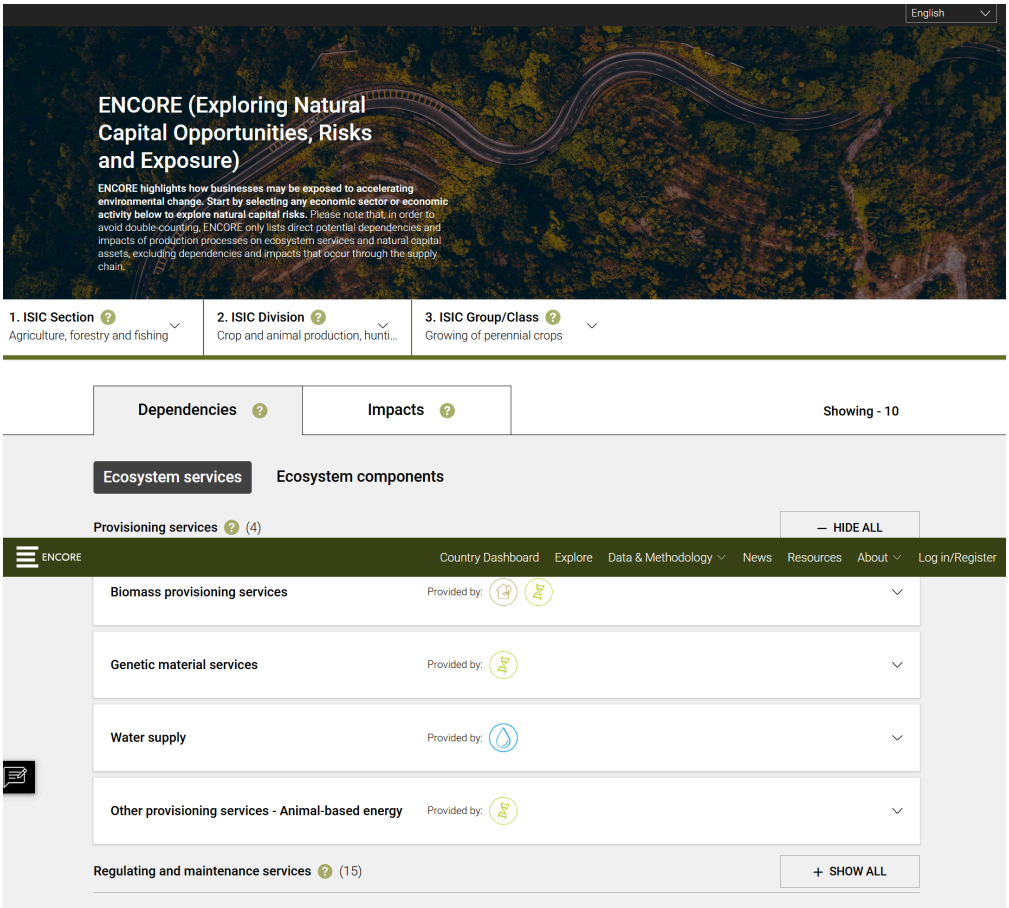
Praxishinweis: Prävention und Risikotransfer gemeinsam betrachten

Naturbezogene Risiken lassen sich nur teilweise auf Versicherer übertragen. Sanktions- und Reputationsrisiken sind der Prävention zugeordnet, Ertragsausfälle infolge von Naturereignissen und behördlichen Maßnahmen bei Lieferanten sind dem Risikotransfer zugänglich. Beide Wege beruhen auf derselben Datengrundlage. Eine frühzeitige Abstimmung zwischen Nachhaltigkeitsmanagement, Einkauf, Risikomanagement und Versicherungsabteilung vermeidet daher Doppelarbeit und schließt Deckungslücken, die bei getrennter Bearbeitung häufig unbemerkt bleiben.

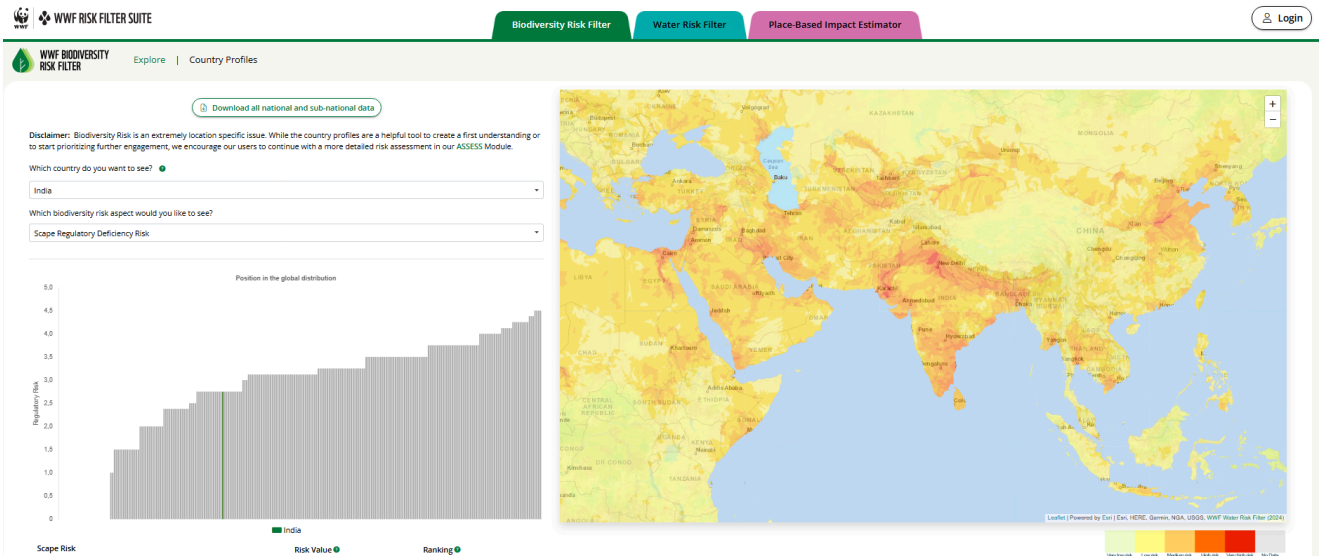
Die Aussagen dieses Abschnitts beschreiben typische Marktgegebenheiten. Der konkrete Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den jeweiligen Versicherungsbedingungen und ist im Einzelfall zu prüfen.

Zur Strukturierung der nächsten Schritte

- Internationale Frameworks wie *Science Based Targets for Nature* (SBTN) oder die *Taskforce on Nature-related Financial Disclosures* (TNFD) mit dem *„LEAP Approach*" bieten Ansätze für eine umfassende, wissenschaftsbasierte Wesentlichkeits- und/oder Risikoanalyse (auf Englisch) für Biodiversität und Natur.
- Methoden wie der *Biodiversity Check* bieten ein Einstiegs-Assessment entlang der relevanten Unternehmensbereiche und helfen, Maßnahmenpläne zu formulieren.
- Tools wie *ENCORE* (Analyse von Industrien) oder der *WWF Biodiversity Risk Filter* können erste Hinweise auf mögliche Risiken und Abhängigkeiten geben. Die Ergebnisse müssen mit unternehmens-, lieferanten- und standortbezogenen Daten überprüft werden.
- Die *High Impact Commodity List* von SBTN hilft bei der Identifikation von risikobehafteten Rohstoffen.
- Kostenfreie Datenbanken zu Schutzgebieten und Bebauungsplänen geben Aufschluss über Unternehmensstandorte und Biodiversität.
- Der Austausch mit Lieferanten und das gezielte Einholen von Informationen zu Biodiversität lohnt sich.
- Auch lokale Naturschutzorganisationen oder andere betroffene Stakeholder, die sich mit Lieferkettenthemen befassen, liefern wertvolle Informationen.
- Für eine systematische Bearbeitung des Themas empfiehlt sich zudem ein Gespräch mit Biodiversitätsexpert:innen, etwa von Naturschutzorganisationen.



ENCORE hilft bei der Bestimmung von Abhängigkeiten und Auswirkungen auf Natur für Industrien.



Die WWF Risk Filter Suite unterstützt bei der Länder- und Standortanalyse und enthält eine Vielzahl von Biodiversitäts- und Wasserdaten.

Weitere Tipps

- Auf der Webseite des *Bundesamts für Naturschutz* (BfN) sind die wichtigsten umweltvölkerrechtlichen Übereinkommen unter „Recht und Vollzug" auf Deutsch beschrieben.
- Der *Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte* ist ein Angebot der Bundesregierung für Unternehmen zur Unterstützung bei der Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltsprozesse.
- Das kostenlose Online-Tool *CSR Risikocheck* von MVO Nederland, UPJ und dem Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte bildet einige biodiversitätsrelevante Risiken ab. Es ermöglicht Unternehmen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken gefiltert nach Produkten, Dienstleistungen und Bezugsländern zu analysieren.
- Mit dem von OroVerde und Global Nature Fund entwickelten und vom Helpdesk unterstützten *Onlineportal „elan!"* werden Unternehmen dabei unterstützt, ihre Lieferketten klimafreundlich und entwaldungsfrei zu gestalten.
- Im Projekt *Unternehmen Biologische Vielfalt* gibt es vielfältige Angebote, u. a. Leitfäden zum Biodiversitätsmanagement und Schulungsangebote von Global Nature Fund und DIHK. Die DIHK bietet über das Projekt auch Mitgliedschaften in regionalen Biodiversitätsbündnissen an, in denen sich Unternehmen untereinander austauschen und beraten können.

Glossar

Abhilfe / Abhilfemaßnahmen
Abhilfe bezeichnet die Wiederherstellung der Situation, in der sich betroffene Personen, Gemeinschaften oder die Umwelt ohne die eingetretene tatsächliche negative Auswirkung befunden hätten. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zur Beteiligung des Unternehmens an der negativen Auswirkung stehen und umfasst eine finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigung der Betroffenen sowie gegebenenfalls die Erstattung von Kosten, die Behörden durch notwendige Abhilfemaßnahmen entstanden sind (Artikel 3 Abs. 1 lit. t CSDDD). Unternehmen müssen Abhilfe leisten, wenn sie eine tatsächliche negative Auswirkung allein oder gemeinsam mit anderen verursacht haben.

Aktivitätskette
Umfasst nach Artikel 3 Abs. 1 lit. g CSDDD (i) die Tätigkeiten vorgelagerter Geschäftspartner im Zusammenhang mit Gestaltung, Gewinnung, Beschaffung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen oder Produkten sowie der Entwicklung des Produkts bzw. der Dienstleistung, und (ii) bestimmte Tätigkeiten nachgelagerter Geschäftspartner wie Vertrieb, Beförderung und Lagerung des Produkts, sofern diese für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens erfolgen. Nutzung, Entsorgung, Demontage und Recycling durch Abnehmer sind ausdrücklich ausgenommen.

Geeignete Maßnahmen
Maßnahmen, mit denen die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden, indem negative Auswirkungen in einer dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit angemessenen Weise angegangen werden und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen (Artikel 3 Abs. 1 lit. o CSDDD). Darunter fallen insbesondere Präventionsmaßnahmen (Artikel 10 CSDDD) zur Verhinderung bzw. Minderung potenzieller negativer Auswirkungen und Maßnahmen zur Beendigung tatsächlicher negativer Auswirkungen (Artikel 11 CSDDD).

Geschäftspartner (unmittelbar / mittelbar)
Eine Einrichtung, mit der ein Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung über dessen Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen geschlossen hat oder für die es entsprechende Dienstleistungen erbringt („direkter/unmittelbarer Geschäftspartner"), oder die ohne direkte Vereinbarung mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende Geschäftstätigkeiten ausübt („indirekter/mittelbarer Geschäftspartner") (Artikel 3 Abs. 1 lit. f CSDDD).

Interessenträger (Stakeholder)
Beschäftigte des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner sowie deren Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter, außerdem Einzelpersonen oder Gemeinschaften, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen oder Geschäftstätigkeiten des Unternehmens direkt beeinträchtigt werden oder werden könnten, einschließlich deren rechtmäßiger Vertreter (Artikel 3 Abs. 1 lit. n CSDDD, in der durch Omnibus I geänderten Fassung – zivilgesellschaftliche Organisationen und Sachverständige zählen seither nicht mehr zum verpflichtenden Kreis).

KMU (kleine und mittlere Unternehmen)
Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die nicht Teil einer großen Gruppe sind, gemäß den Definitionen in Artikel 3 Abs. 1, 2, 3 und 7 der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (Artikel 3 Abs. 1 lit. i CSDDD).

Negative Auswirkungen
Oberbegriff für nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Menschenrechte (Artikel 3 Abs. 1 lit. d CSDDD). Negative Umweltauswirkungen ergeben sich aus einem Verstoß gegen die Verbote und Verpflichtungen nach Anhang Teil I Nrn. 15 und 16 sowie Anhang Teil II der CSDDD (lit. b); negative Menschenrechtsauswirkungen aus der Verletzung der in Anhang Teil I aufgeführten und in internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankerten Rechte (lit. c).

Glossar

Rechtspositionen
Die im Anhang der CSDDD (Teil I und Teil II) aufgeführten, aus internationalen Menschenrechts- und Umweltübereinkommen abgeleiteten konkreten Verbote und Handlungspflichten, deren Verletzung eine „negative Auswirkung" im Sinne der Richtlinie begründet. Teil I enthält menschenrechtliche Rechtspositionen (mit Umweltbezug u. a. in Nrn. 15 und 16, z. B. Verbot messbarer Umweltbeeinträchtigung, Landrechte), Teil II umweltrechtliche Rechtspositionen aus Übereinkommen wie der Biodiversitätskonvention (CBD), CITES oder der Ramsar-Konvention. Der Begriff selbst ist keine eigenständige Definition in Artikel 3 CSDDD, sondern beschreibt die Struktur des Anhangs.

Regulatorik
Kein CSDDD-spezifischer Rechtsbegriff, sondern eine im Infosheet verwendete Sammelbezeichnung für die Gesamtheit der einschlägigen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Standards (z. B. CSDDD, CSRD, EUDR, LkSG), die für ein Unternehmen im jeweiligen Themenfeld, hier: Biodiversität, relevant sind.

Sorgfaltspflicht
Die in Artikel 7–16 CSDDD festgelegte risikobasierte Pflicht von Unternehmen, tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt entlang der eigenen Geschäftstätigkeit, der Tochterunternehmen und der Aktivitätskette zu ermitteln, zu priorisieren, zu vermeiden, zu mindern, zu beenden, zu beheben und hierüber zu berichten (Artikel 5 Abs. 1 CSDDD).

Transitionsrisiken
Kein CSDDD-Rechtsbegriff. In der Nachhaltigkeitsberichterstattung (u. a. TCFD/TNFD, übernommen in CSRD/ESRS) bezeichnet der Begriff finanzielle und operative Risiken, die einem Unternehmen durch den Übergang zu einer klima- und naturverträglichen Wirtschaft entstehen – etwa durch neue Regulierung, veränderte Marktanforderungen, Technologiewandel, Reputations- oder Haftungsrisiken. Sie werden von physischen Risiken (z. B. unmittelbaren Naturschäden) und systemischen Risiken (z. B. weitreichenden Markt- und Lieferkettenstörungen durch den Verlust von Ökosystemleistungen) unterschieden.

Vermeidungshierarchie
Kein CSDDD-Rechtsbegriff, sondern ein Konzept aus dem internationalen Biodiversitätsmanagement (u. a. IFC Performance Standard 6): Negative Auswirkungen auf Biodiversität sind in der Rangfolge (1) vermeiden, (2) mindern, (3) wiederherstellen/renaturieren und erst zuletzt (4) ausgleichen (Offset) anzugehen. Die CSDDD greift diese Logik implizit auf, etwa im Verweis auf Artikel 10(b) CBD (Anhang Teil II Nr. 1).



Impressum & Haftungsausschluss

Global Nature Fund (GNF)
Kaiser-Friedrich-Straße 11
53113 Bonn
info@globalnature.org
www.globalnature.org

Autor:innen: Louisa Lösing (GNF), Dr. Alexander Skorna (Funk Stiftung)

Stand: 05.11.2026

Die Inhalte dieses Infosheets selbst stellen keine Rechtsberatung dar.
Die Autor:innen übernehmen keine Verantwortung für Rechtskraft und rechtliche Zulässigkeit der Inhalte und Vorlagen.

Gefördert durch:

funk STIFTUNG